

Stellung ist anzugeben, ob die gemäß Abs. 1 vorgelegten Unterlagen noch gültig oder ab Veränderungen eingetreten sind.

§ 6

Genehmigung zum Betrieb von Grundflugplätzen

(1) Mit der für die Genehmigung zum Betrieb von Grundflugplätzen erforderlichen Abnahmeprüfung hat der Luftfahrzeughalter die zuständige Abnahmekommission zu beauftragen.

(2) Über die Abnahmeprüfung ist ein Protokoll auszufertigen. Ergibt die Abnahmeprüfung keine Beanstandungen, die die Sicherheit des Betriebes und der Luftfahrzeuge beeinträchtigen, so gilt das Protokoll als Genehmigung zum Betrieb des Grundflugplatzes für die Dauer von 3 Jahren. Ein Exemplar des Protokolls ist der Hauptverwaltung zuzustellen.

(3) Zur Verlängerung der Genehmigung ist der Grundflugplatz erneut zu prüfen. Dabei ist gemäß den Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

§ 7

Genehmigung zum Betrieb von Arbeitsflugplätzen

(1) Die für die Genehmigung zum Betrieb von Arbeitsflugplätzen erforderliche Abnahmeprüfung dürfen alle im Besitz einer gültigen Erlaubnis befindlichen Luftfahrzeugführer, die bei einem Arbeitsflugplätze nutzenden Luftfahrzeughalter tätig sind, sowie Personen, die auf Antrag eines der genannten Luftfahrzeughalter von der Hauptverwaltung die Berechtigung dafür erhalten haben, vornehmen.

(2) Ergibt die Prüfung des vorgesehenen Geländes keine Beanstandungen, die die Sicherheit des Betriebes beeinträchtigen, so wird der Betrieb des Arbeitsflugplatzes für die Dauer des Einsatzes, höchstens jedoch 1 Jahres, genehmigt und hierüber ein Protokoll ausgefertigt. Das Protokoll gilt als Genehmigung zum Betrieb des Arbeitsflugplatzes.

(3) Zur Benutzung als Arbeitsflugplatz muß die Zustimmung des Rechtsträgers bzw. Nutzers des dafür vorgesehenen Geländes vorliegen.

(4) Von der Genehmigung zum Betrieb ist das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt zu informieren.

(5) Zur Verlängerung der Genehmigung ist der Arbeitsflugplatz erneut zu prüfen. Dabei ist gemäß den Absätzen 1 bis 4 zu verfahren.

(6) Hubschrauberführer dürfen Flugbetrieb auf einem Arbeitsflugplatz durchführen, den sie aus der Luft ausgewählt und auf seine Eignung geprüft haben. In einem solchen Fall sind die gemäß den Absätzen 3 und 4 erforderlichen Maßnahmen umgehend nach der Landung durchzuführen. Auf die Ausfertigung eines Protokolls kann verzichtet werden.

§ 8

Genehmigung zum Betrieb von Fallschirmsprunglandeplätzen^{1 2}

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Betrieb von Fallschirmsprunglandeplätzen muß enthalten:

1. Name und Sitz des Antragstellers;
2. Ortsbezeichnung des Landeplatzes;
3. Zustimmung des Rechtsträgers bzw. Nutzers des Landeplatzes;
4. Stellungnahme des örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes;
5. Beschreibung der Oberfläche des Landeplatzes sowie seiner Umgebung im Radius von 1 000 m anhand eines Lageplanes im Maßstab 1 : 10 000.

(2) Nach Vorlage der im Abs. 1 geforderten Unterlagen erfolgt durch die Hauptverwaltung die Abnahmeprüfung. Dar-

über wird ein Prüfbericht ausgefertigt, welcher bei Eignung des Geländes die Genehmigung zum Betrieb für den beantragten Zeitraum, höchstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren, enthält.

(3) Die Verlängerung der "Genehmigung ist 3 Monate vor Ablauf zu beantragen. Mit der Antragstellung ist anzugeben, ob die gemäß Abs. 1 vorgelegten Unterlagen noch gültig oder ob Veränderungen eingetreten sind.

(4) Soll ein Fallschirmsprunglandeplatz nur einmal benutzt werden (z. B. bei Wettkämpfen oder Veranstaltungen), so ist den im Abs. 1 geforderten Unterlagen ein Bericht des zuständigen Fallschirmsprungleiters über die Eignung des Landeplatzes hinzuzufügen. Nach Prüfung der Unterlagen wird von der Hauptverwaltung die Genehmigung zum Betrieb erteilt.

(5) Soll auf einem genehmigten Flugplatz ein Fallschirmsprunglandeplatz betrieben werden, so hat der Flugplatzhalter dafür die Genehmigung zu beantragen. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und muß enthalten:

1. die den veränderten Bedingungen angepaßte Flugplatzordnung mit Festlegungen über die Koordinierung des Fallschirmspringens mit dem übrigen Flugbetrieb;
2. eine schriftliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Flugplatzes, wenn die das Fallschirmspringen betreibende Stelle nicht zugleich Flugplatzhalter ist.

(6) Nach Vorlage der im Abs. 5 geforderten Unterlagen erfolgt durch die Hauptverwaltung die Abnahmeprüfung. Ergibt die Abnahmeprüfung keine Beanstandungen, die die Sicherheit des Flug- und Fallschirmsprungbetriebes beeinträchtigen, so wird die Genehmigung zum Betrieb eines Flugplatzes für Fallschirmspringen erweitert. Von der Genehmigung für Fallschirmspringen ist das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt durch den Flugplatzhalter zu informieren.

§ 9

Baumaßnahmen und Baubeschränkungen

(1) Für alle auf Flughäfen, Sport-, Agrar- und Grundflugplätzen beabsichtigten Baumaßnahmen ist die Zustimmung der Hauptverwaltung einzuholen.

(2) Für Baumaßnahmen in der Umgebung der im Abs. 1 genannten Flugplätze ist die Zustimmung nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften einzuholen.²

§ 10

Flugplatzordnung

(1) Für jeden Flughafen, Sport- und Agrarflugplatz ist eine Flugplatzordnung nach einer von der Hauptverwaltung herausgegebenen Musterordnung zu erarbeiten.

(2) Die Flugplatzordnung sowie alle nachfolgenden Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Zustimmung durch die Hauptverwaltung.

(3) Für Grundflug-, Arbeitsflug- und Fallschirmsprunglandeplätze sind die Grundsätze für die Organisation und Durchführung des Flugbetriebes sowie für das Verhalten auf dem Flugplatz anstelle einer Flugplatzordnung durch innerdienstliche Bestimmungen zu regeln. In Ausnahmefällen kann die Erarbeitung einer Flugplatzordnung gemäß Abs. 1 von der Hauptverwaltung angewiesen werden.

(4) Allen Teilnehmern am Flugbetrieb, Mitarbeitern der Luftfahrteinrichtungen, Fluggästen und Besuchern ist der für sie zutreffende Inhalt der Flugplatzordnung bzw. innerdienstlichen Bestimmungen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

² z. Z. gelten:

— Anordnung Nr. 3 vom 28. April 1970 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. II Nr. 45 S. 327),
— Anordnung vom 5. März 1971 über Baubeschränkungsgebiete (Sicherheitszonen) in der Umgebung von Flugplätzen (Sonderdruck Nr. 699 des Gesetzblattes).